

Hauptsitz Bad Segeberg:

Gieschenhagen 2b
23795 Bad Segeberg
Tel.: 0 45 51 – 94 28 550
beratung@stewoda.de

Kanzlei Plön:

Hamburger Str.1
24306 Plön
Tel.: 0 45 22 – 50 30 88
beratung@stewoda.de

Kanzlei Hartenholm:

Weider Weg 57
24628 Hartenholm
Tel.: 0 41 95 – 99 08 88
beratung@stewoda.de

Rundschreiben Änderung Umsatzsteuersätze

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Änderung der Umsatzsteuergesetzes verabschiedet. Die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat stehen noch aus. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich an dem Gesetzesvorhaben noch etwas ändert.

Das Bundesfinanzministerium hat auch schon den Entwurf eines Anwendungsschreiben zu der neuen (geplanten) Gesetzeslage veröffentlicht.

Da wir nicht davon ausgehen, dass sich noch etwas Relevantes ändert, möchten wir Sie über die Änderung und die daraus resultierenden Probleme informieren:

Allgemeines

Vom 1.Juli 2020 bis 31.Dezember 2020 gelten der Regelsteuersatz in Höhe von 16% (an Stelle von 19%) und 5% (an Stelle von 7%). Die Steuersätze 19% und 7% gibt es in dieser Zeit nicht.

Die Durchschnittssteuersätze in der Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 5,5% und 10,7% werden nicht geändert.

Entscheidend für die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes ist der **Zeitpunkt der Leistung bzw. des Umsatzes**. Sowohl das Datum der Rechnungsschreibung, als auch das Datum der Zahlung/des Zahlungseingangs sind irrelevant.

Beispiel 1:

Tischler Meier erhält am 20. Juni 2020 den Auftrag eine neue Haustür einzubauen. Der Einbau erfolgt am 29.Juni 2020.

Die Rechnung schreibt Meier erst am 02.Juli 2020.

Die Rechnung muss mit 19% Umsatzsteuer gestellt werden, da die Leistung (Einbau) vor dem 01.Juli 2020 erfolgte.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, nur dass der Einbau erst am 01.Juli 2020 erfolgt.

Die Rechnung muss mit 16% Umsatzsteuer gestellt werden.

Anzahlungen, Abschläge, Vorauszahlungen und Vorschüsse

Anzahlungen, Abschläge, Vorauszahlungen und Vorschüsse, die vor dem 01. Juli 2020 vereinnahmt wurden und für die ggf. Rechnungen geschrieben wurden, sind bisher mit 7% bzw. 19% versteuert worden. Maßgebend für den Steuersatz ist jedoch der Zeitpunkt des Umsatzes. Wird der Umsatz nach dem 01. Juli 2020 ausgeführt, dann sind 16% oder 5% anzuwenden. In der Endabrechnung ist der Steuersatz zu korrigieren.

In einer Endrechnung sind die vor der Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelte oder Teilentgelte sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Entgelte oder Teilentgelte Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind.

Beispiel 3:

Im Mai 2020 erhält Tischler Maier einen Vorschuss i.H.v. 1.190 Euro für die Herstellung eines Tisches. Der Vorschuss wurde bei Vereinnahmung mit 19% versteuert. Geliefert wird der Tisch im August 2020. Der Umsatz ist mit 16% zu versteuern.

Vorschussrechnung: 1.000 Euro netto + 190 Euro 19% USt = 1.190 Euro

Endabrechnung:

2.000 Euro + 320 Euro 16% Ust = 2.320 Euro abzgl. 1.000 Euro + 190 Euro Ust Vorschuss = 1.130 Euro Restbetrag

Werklieferungen, Werkleistungen und Teilleistungen

Werklieferungen oder Werkleistungen, unterliegen insgesamt der Besteuerung nach den Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent, wenn sie zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 ausgeführt werden.

Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in **Teilleistungen** erbracht werden.

Vor dem 1. Juli 2020 erbrachte Teilleistungen werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Juli 2020 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1. Juli 2020 vollendet oder beendet worden sein.
3. Vor dem 1. Juli 2020 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Juli 2020 entsprechend geändert werden.
4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Insgesamt richtet sich die Klassifikation als Teilleistung nach den allgemeinen Grundsätzen.

Liegen keine Teilleistungen vor, dann wird die Werklieferung bzw. Werkleistung komplett in dem Zeitraum der Fertigstellung, mit dem dann geltenden Steuersatz erbracht.

Beispiel 4:

Ein Bauunternehmer hat sich verpflichtet, zu Einheitspreisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) die Maurer- und Betonarbeiten sowie den Innen- und Außenputz an einem Bauwerk auszuführen. Die Maurer- und Betonarbeiten werden im Juni 2020 gesondert abgenommen und abgerechnet. Diese sind mit 19% Umsatzsteuer abzurechnen.

Der Innen- und der Außenputz werden im Juli 2020 ausgeführt, gesondert abgenommen und abgerechnet. Hier sind 16% Umsatzsteuer abzurechnen.

Dauerleistungen

Beispiele für Dauerleistungen sind Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung. Diese werden an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Dauerleistungen die zwischen dem 01.Juli 2020 und 31.Dezember 2020 erbracht werden, unterliegen den Steuersätzen 16% bzw. 5%.

Sofern Dauerrechnungen für diese Dauerleistungen existieren, dies kann auch ein (Miet-) vertrag sein, **müssen** diese ab 01.Juli 2020 angepasst werden.

Beispiel 5:

A (Vermieter) hat mit B (Mieter) einen Mietvertrag über eine Halle geschlossen. Die Vermietung erfolgt mit Umsatzsteuer. Bisher war vereinbart 1.000 Euro zzgl. 19% USt 190 Euro = 1.190 Euro
Für die monatliche Miete war eine Dauerrechnung erstellt worden, die B zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Mietvertrag und die Dauerrechnung sind für die Zeit vom 01.Juli 2020 bis 31.Dezember 2020 auf 16% Umsatzsteuer anzupassen, da A sonst trotzdem 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen muss, B aber nur 16% als Vorsteuer erstattet bekommt.

Ermäßigter Steuersatz Gastronomie

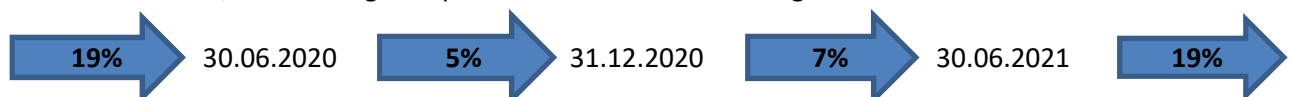
Die Gastronomie erhält gezielt befristete Hilfemaßnahmen für den Zeitraum vom 01.Juli 2020 bis 30.Juni 2021.

Der Umsatzsteuersatz wird für in dem Zeitraum erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgaben von Getränken von 19% auf 7% abgesenkt.

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die zwischen dem 01.Juli 2020 und 31.Dezember 2020 erbracht werden, unterliegen zusätzlich den Steuersätzen 16% bzw. 5%.

Die Abgabe von Getränken unterliegt weiterhin dem Regelsteuersatz von 19% bzw. 16%.

Bitte beachten Sie, dass künftig die Speise- und Getränkeumsätze getrennt aufzuzeichnen sind.



Folgen überhöhten Steuerausweis

Wird in einer Rechnung über Leistungen, die nach dem 30.Juni 2020 und vor den 01.Januar 2021 erbracht werden, eine höhere Umsatzsteuer ausgewiesen (Steuersätze 19% bzw. 7%), als sich bei zutreffender Anwendung der Steuersätze von 16% bzw. 5% ergibt, schuldet der Unternehmer, der die Rechnung ausgestellt hat, auch den Mehrbetrag.

Hierbei handelt es sich um einen unrichtigen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG.

Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist insoweit nicht zulässig, da es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag um keine gesetzlich geschuldete Steuer im Sinne des § 15 UStG handelt.

Der Unternehmer kann die Rechnung berichtigen, wenn sie nicht alle gesetzlichen Angaben enthält oder Angaben der Rechnung unzutreffend sind.

Beispiel 6:

Ein Unternehmer berechnet für eine Lieferung die Umsatzsteuer mit 19%, obwohl hierfür nur 16% geschuldet werden.

Entgelt	1.000,-€
+ 19% Umsatzsteuer	<u>190,-€</u>
Rechnungsbetrag	1.190,-€

Wird der Rechnungsbetrag um die zu hoch ausgewiesene Steuer herabgesetzt, ergibt sich folgende berichtigte Rechnung:

Entgelt	1.000,-€
+ 16% Umsatzsteuer	<u>160,-€</u>
Rechnungsbetrag	1.160,-€

Diese berichtigte Rechnung ist für Zwecke der Berichtigung des Steuerbetrags nur anzuerkennen, soweit der leistende Unternehmer vom bereits vereinnahmten Rechnungsbetrag den Differenzbetrag in Höhe von 30 € (=1.190 € - 1.160 €) an den Leistungsempfänger zurück gewährt.

Bleibt der Rechnungsbetrag in der berichtigten Rechnung unverändert, ergibt sich die richtige Steuer durch Herausrechnen aus dem bisherigen Rechnungsbetrag:

Rechnungsbetrag mit Steuer	1.190,-€
Darin enthaltene Steuer auf der Grundlage des ermäßigten Steuersatzes von 16% = 16/116	<u>164,14€</u>
Rechnungsbetrag ohne Steuer	1.025,86€
Berichtigte Rechnung:	
Entgelt	1.025,86€
16% Umsatzsteuer	<u>164,14€</u>
Rechnungsbetrag	1.190,-€

Diese Rechnungsberichtigung ist für Zwecke der Berichtigung des Steuerbetrags auch ohne Rückgewähr des Entgelts anzuerkennen.

Es wird im Juli 2020 eine Übergangsregelung für zu hohen Umsatzsteuerausweis innerhalb der Unternehmerkette geben.

Wenn ein Unternehmer für eine nach dem 30.Juni 2020 und vor dem 01.August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung eine Rechnung den Steuersatz 19% bzw. 7% anstelle von 16% bzw. 5% ausweist und diesen Steuerbetrag abführt, wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt.

Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen im Sinne des § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen für denselben Zeitraum seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt.

Wir bitten Sie die Rechnungen genau zu prüfen und ggf. die Rechnungen berichtigen zu lassen.

Umstellung Kassensysteme und Rechnungsprogramme

Zum 01.Juli 2020 müssen zwingend alle Kassensysteme und Rechnungsprogramme umgestellt werden, damit die neuen Regelsteuersätze 16% und 5% angewendet werden können.

Hierzu setzen Sie sich bitte mit dem jeweiligen Hersteller in Verbindung um die Änderungen vorzunehmen und ggf. Fragen zu klären bezüglich der technischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!



Daniel Fischer
Dipl.-Kfm.(FH), StB



Stefan Brüggemann
Dipl.Ing.agr., LB, StB

⚡⚡HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das